

# Ehrenordnung

(Stand 07. Juli 2019)

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungsgaben.

## § 2 Ernennung

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden des Vereins oder der Vorgängervereine DJK TuS Marienbaum e. V. und SV Rheingold Vynen e. V. besonders verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

## § 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a. die Ehrenurkunde für treue Mitgliedschaft
- b. die Ehrennadel des Vereins
- c. die silberne Ehrennadel des Vereins
- d. die goldene Ehrennadel des Vereins
- e. Präsente im Rahmen des Steuerfreibetrages

Weitere Auszeichnungen sind nicht vorgesehen, sollte es trotzdem Anträge hierzu geben, müssten diese mit einer 4/5 Mehrheit im Vorstand und der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann Vorschläge zu Ehrungen durch die Fachverbände richten.

## § 4 langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden treue, ununterbrochene, Mitgliedschaft im Verein verliehen:

25 Jahre – Ehrenurkunde und silberne Ehrennadel

40 Jahre – Ehrenurkunde und goldene Ehrennadel

50 Jahre und alle weiteren 5 Jahre – Ehrenurkunde und Präsent

## § 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### **§ 6 Anträge**

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Anträge zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied oder zur Verleihung der Ehrennadel sind von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins oder 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes schriftlich, mit Unterschrift der Antragsteller, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

### **§7 Organe**

- (1) Die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft ergibt sich aus der Mitgliederkartei.
- (2) Die Verleihung von Ehrennadeln beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Verleihung**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied richtet sich nach den § 1 und § 6 dieser Ehrenordnung.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel richtet sich nach § 6 dieser Ehrenordnung.
- (3) Ernennungen und Auszeichnungen werden vom Vereinsvorstand vorgenommen.

### **§ 9 Abteilungen**

Die Abteilungen können besonders verdiente Mitglieder aus ihren Reihen im Rahmen ihrer Veranstaltungen ehren, diese gilt nicht als offizielle Ehrung des Vereins, diese können nur nach §6 dieser Ordnung beantragt werden. Der aktuelle Steuerfreibetrag ist zu beachten.

### **§ 10 Gültigkeit**

Sollte diese Ehrenordnung in einzelnen Punkten der Satzung widersprechen, gilt der entsprechende Passus in der Satzung.

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand des Vereins am 09.09.2019 beschlossen.

Xanten, 09.09.2019

  
Herbert Geerissen  
(1. Vorsitzender)

  
Frank Göbbels  
(Geschäftsführer)

# Beitragsordnung

(Stand 07. Juli 2019)

## § 1 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Person zutreffenden Beitrag zu zahlen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 2 Beitragsarten

1. Der Verein hat folgende Beitragsarten:
  - aktive Mitglieder → 8€/Monat
  - Kinder/Jugendliche → 6€/Monat
  - Familie → 15€/Monat
  - Passive Mitglieder → 3,50€/Monat
2. Der passive Beitrag muss vom Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Wird das Mitglied wieder aktiv muss er dieses dem Vorstand umgehend mitteilen.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes Mitglied zum aktiven Mitglied, es fällt dementsprechend auch aus dem Familienbeitrag. Ausnahmen dazu richten sich nach den Ausbildungs- und Kindergeldrichtlinien. Dieses ist dem Verein rechtzeitig mit zu teilen und nach zu weisen.

## § 3 Bankeinzug

1. Der Beitragseinzug findet per Lastschriftverfahren statt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zu Quartalsanfang im Voraus fällig.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag innerhalb der ersten zwei Wochen des Quartals eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Familienverhältnisse ( § 2 3. )

mitzuteilen. Bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht hat das Mitglied die dadurch anfallenden Kosten zu tragen.

#### **§ 4 Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren**

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren, auf Antrag des Mitglieds, erlassen.
2. Mitglieder, die entgegen den Vereinsvorgaben nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

#### **§ 5 Beitragssäumigkeit**

1. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
2. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Satzung unter §7 Absatz 8 beschrieben
3. Die Konsequenzen der Beitragssäumigkeit sind in der Satzung unter §7, Abs. 8 beschrieben.

#### **§ 6 Übernahme des Beitrages durch andere Kostenträger**

Besteht die Möglichkeit einer Übernahme des Beitrages durch einen anderen Kostenträger, z. B. Sozialamt, sind dem Verein die entsprechenden Formulare bzw. Name, Anschrift des Kostenträgers bzw. alle relevanten Daten durch das Mitglied zur Verfügung zu stellen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7 Gültigkeit**

Sollte diese Beitragsordnung in einzelnen Punkten der Satzung widersprechen, gilt der entsprechende Passus in der Satzung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde vom Vorstand des Vereins am 09.09.2019 beschlossen.

Xanten, 09.09.2019

  
Herbert Geerissen  
(1. Vorsitzender)

  
Frank Göbbels  
(Geschäftsführer)